



Satzung

März 2023

Präambel:

Jeder Mensch ist individuell und auf seine Weise einzigartig mit all seinen Stärken und Schwächen. Er hat das Recht in unsere Gesellschaft aufgenommen zu werden, so wie er ist und nicht wie er sein sollte.

Wir setzen uns dafür ein die Voraussetzungen für ein inklusives, selbstbestimmtes Leben in einer vielfältigen Gesellschaft zu schaffen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:

Förderkreis „Lichtblick“ und trägt den Zusatz e.V.

2. Der Verein soll und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main in unter der Nummer VR 4614 eingetragen.

3. Der Sitz des Vereins ist 63500 Seligenstadt.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins - Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist es, ausschließlich die größtmögliche Inklusion behinderter Menschen mit dem Ziel zu fördern, sie als gleichberechtigte Partner in den sozialen und wirtschaftlichen Status der Umwelt einzuordnen. Zur Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a. Schaffung geeigneter Einrichtungen des inklusiven und begleiteten Arbeitens und selbstbestimmten Wohnens.

b. Aufbau zukunftsorientierter Formen des Zusammenlebens mit zusätzlichen Hilfsmitteln als alternative zur Heimunterbringung und zur Behindertenwerkstatt.

c. Die weitest gehende Gestaltung des Lebens nach eigenen Vorstellungen, Wünschen und Fähigkeiten steht dabei im Vordergrund.

d. Die Förderung der sozialen u. beruflichen Entwicklung behinderter Menschen.

2. Der Verein bemüht sich um die Schaffung der finanziellen und wirtschaftliche Voraussetzungen zur Erreichung der genannten Zwecke, die er individuell unterstützt. Dafür kann der Verein Geldmittel aus Mitgliederbeiträgen, sonstigen Erträgen und

Spenden ansammeln und eine Rücklage bilden, aus deren Erträgen die Vorhaben mitfinanziert werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ zur Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig. Nachgewiesene Auslagen können ersetzt werden. Bei größerer Inanspruchnahme können in Einzelfällen auch Aufwandsentschädigungen durch den Vorstand beschlossen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zweck des Vereins ist auch die Mittelweitergabe an eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Insoweit handelt der Verein auch als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
7. Zweck des Vereins ist nach § 57 Abs. 4 AO zur unmittelbaren Verfolgung der eigenen steuerbegünstigten Zwecke auch das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften im Rahmen einer Holdingstruktur. Der Verein ist alleiniger Gesellschafter der mildtätigen **Förderkreis "Lichtblick" Beschäftigungs GmbH**, eingetragen beim Amtsgericht Offenbach am Main unter der HRB 22929.
8. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zweckes auch eigene Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Höhe der Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln. Der von der Mitgliederversammlung aktuell festgelegte Jahres-Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt fällig, im Übrigen zu den von der Versammlung festgelegten Terminen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag auf Antrag des Mitgliedes mindern oder ganz erlassen.
2. Wird der fällige Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mahnung gezahlt, kann das Mitglied vom Vorstand für die Dauer des Zahlungsrückstandes von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausgeschlossen werden und/oder aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben auf Antrag in Textform, über dessen Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
3. Der Verein umfasst aktive und fördernde Mitglieder, wobei alle Mitglieder gleichberechtigt sind. Das Stimmrecht von Mitgliedern, welche das 16 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur durch deren Sorgeberechtigten ausgeübt werden.

a.) aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die den Verein und seine Einrichtungen unterstützen und sich ausdrücklich zu diesem Kreis bekennen.

b.) fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell durch Spenden und entsprechende Leistungen und sind nicht zur aktiven Mitarbeit verpflichtet.

4. Über die Mitglieder und im Falle von juristischen Personen über ihre gesetzlichen und ggf. einen hiervon abweichend entsandten Vertreter wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung.

Die Mitgliedschaft erlischt nach einer dem Vorstand gegenüber schriftlich abgegebener Erklärung. Ausscheidende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr des Ausscheidens zu leisten.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als drei Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht erreichbar ist und trotz Nachforschung keine Kontaktdaten zu ermitteln sind, oder bei Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach dieser Satzung.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen:
 - a. bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den in der Satzung verankerten Ordnungen, Beschlüssen oder die Interessen des Vereins,
 - b. schuldhafter falscher Angaben gegenüber dem Verein,
 - c. in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung von Straftaten zum Nachteil des Vereins oder solchen, die erst nach Aufnahme in den Verein begangen wurden,
 - d. sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitgliedern nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt.

7. Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins bzw. im Rahmen seiner Arbeit erworbene Informationen wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Adressen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich und geordnet übergeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand
2. Mitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
3. In die Ämter oder Organe des Vereins können nur natürliche Personen gewählt oder berufen werden. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
4. Wenn in dieser Satzung ausdrücklich die Schriftform gefordert wird, ist sie auch im Sinne des § 126 BGB gemeint; ebenso wie umgekehrt mit Textform die erweiterte Formvielfalt des § 126 b) BGB erlaubt ist.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordern.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Sie ist zuständig für alle ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Wahl der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder;
 - die Wahl der Mitglieder des Beirates Tochtergesellschaften für die jeweilige Amtszeit (Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines dieser Mitglieder kann der Vorstand ein Mitglied nachbenennen, welches auf der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen ist);
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes von Vorstand;

- Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag;
 - Festsetzung eventueller Beiträge/Umlagen bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen einen Ausschluss;
 - Bestellung von bis zu zwei Rechnungsprüfern und ggf. einer Ersatzperson für in der Regel zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; evtl. spezifische Prüfungsaufträge und die Beauftragung von externen Prüfern bleibt vorbehalten;
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der vom Vorstand bestimmte Versammlungsleiter, hilfsweise ein von der Mitgliederversammlung berufenes Mitglied. Jede Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
 5. Die Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft der juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts wird in der Mitgliederversammlung durch ihren/ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine/n in Textform bevollmächtigte/n Vertreter/ mit jeweils einer Stimme wahrgenommen.
 6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens neun Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand bestimmt einen Sprecher und einen Stellvertretenden Sprecher, sofern dies nicht bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist. Der Sprecher oder bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Sprecher beruft unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen die Sitzungen des Vorstands ein und übernimmt die Leitung der Sitzungen. Beschlüsse sind zu protokollieren
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten im Außenverhältnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann durch die Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl können die Geschäfte des Vereins weiterführen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand, welche von ihm zu erlassen ist.
5. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, insbesondere dem Vereinsregister angeregt oder verlangt werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Vorstandssitzung beschließen und anmelden. Diese Änderungen sind in der Protokollform den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen. Der Vorstand hat hierbei wie auch bei der tatsächlichen Geschäftsführung grundsätzlich darauf zu achten, dass die Grundsätze der Steuerbegünstigung gemäß §§ 51 ff AO (Gemeinnützigkeit) gewahrt werden.

§ 9 Versammlungsformen und Beschlussfassung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die Versammlungen und Sitzungen des Vereins als Präsenz-, als virtuelle Versammlung, oder auch einer Hybridveranstaltung durchgeführt werden, wobei die Mitglieder ihre Mitgliederrechte in diesen Fällen auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (zum Beispiel Videokonferenz, Online-Formular). Die Art und Weise der Durchführung wird durch den zur Einladung berechtigten nach seinem Ermessen bestimmt und in der Einladung mitgeteilt.
2. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer virtuellen Versammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen, sowie dass die Stimmabgabe in einem geschützten Modus erfolgt, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht. In der Geschäftsordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Abstimmungsverfahrens zu verschriftlichen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Versammlungsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
3. Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder des Organes beteiligt wurden, bis zu dem vom zur Einladung berechtigten gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Organmitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom zur Einladung berechtigten zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde; Der Beschlussantrag wird vom zur Einladung berechtigten formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den zur Einladung berechtigten im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der zur Einladung berechnete zählt mit einem weiteren Organmitglied die Stimmen aus und legt das Beschlussergebnis in einem Protokoll nieder, das vom zur Einladung berechtigten und dem weiteren Organmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern unverzüglich in Textform zugehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb eines Monats ab Sendedatum erhoben werden.
4. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen als Neinstimmen gewertet werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist sodann wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
5. Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und auf Verlangen jedem Mitglied auszuhändigen ist. Die Originale der Protokolle sind zu verwahren.
6. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Organe des Vereins vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung.

§10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Caritasverband Offenbach e.V., der es für Zwecke der Behindertenhilfe verwendet.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.
4. Alle in dieser Satzung und sonstigen Grundlagendokumente generisches, d.h. nicht spezifisches, beide Geschlechter umfassendes Maskulinum, werden ausdrücklich für alle natürliche Personen verstanden.
5. Im Fall des Verlusts der Rechtsfähigkeit wird der Verein vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht eingetragener Verein fortgeführt.